

Änderungsantrag

der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

zum Antrag der Fraktionen CDU und SPD, Drs 8/4613

Entbürokratisierung der Landwirtschaft – Mehr Zeit für Feld und Stall statt für den Bürostuhl

Der Ausschuss für Umwelt und Landwirtschaft möge beschließen, dem Landtag die Annahme des Antrags mit folgenden Änderungen zu empfehlen:

1. Der bisherige Titel wird durch folgenden Titel ersetzt:
„Entbürokratisierung der Landwirtschaft zielgerichtet gestalten – Entlastung durch gute Rechtssetzung, wirksamen Vollzug und moderne Verwaltung.“

2. Ziffer I wird wie folgt gefasst:

„I. aufzuzeigen, in welchen Regelungsbereichen der Landwirtschaft die Bundesrepublik auf nationaler Ebene und der Freistaat Sachsen auf Landesebene über eine 1:1-Umsetzung des EU-Rechts hinausgehen und welche konkreten administrativen Auswirkungen dies für landwirtschaftliche Betriebe, Verarbeitungsbetriebe und Behörden hat. Auf dieser Grundlage ist fachlich zu bewerten, in welchen Fällen diese weitergehenden Regelungen zur Erreichung von Umwelt-, Klima-, Tier- und Verbraucherschutzzielen erforderlich sind und in welchen Fällen dieselben Ziele mit zielgenaueren und weniger belastenden Instrumenten erreicht werden können. Dabei sind die jeweiligen Vollzugsfolgen für Betriebe und Verwaltung systematisch zu erfassen und zu bewerten, einschließlich der Frage, ob Regelungen primär verfahrens- oder ergebnisorientiert ausgestaltet sind und ob ihre Zielerreichung messbar überprüft wird. Regelungen, deren bürokratischer Aufwand in keinem angemessenen Verhältnis zum erzielten Nutzen steht, sind zu identifizieren und zu überprüfen; ausdrücklich zu unterscheiden ist zwischen der Reduzierung unnötiger oder redundanter Verwaltungs- sowie Dokumentationspflichten (Entbürokratisierung) und fachpolitischen Regelungen bzw. der Festlegung von Schutzstandards.“

3. Ziffer II wird wie folgt gefasst:

„II. den begonnenen Dialogprozess („Nossener Dialog“) mit der Landwirtschaft zur Definition und Reduzierung von Bürokratielasten fortzusetzen, gemeinsam mit dem Berufsstand und weiteren relevanten Akteuren umsetzbare Lösungen herauszuarbeiten und auf dieser Grundlage zusammen mit dem Bund und der EU an einer kontinuierlichen Entbürokratisierung zu arbeiten. Der ‚Beirat Landwirtschaft‘ ist so auszugestalten, dass neben den landwirtschaftlichen Berufs- und Fachvertretungen insbesondere auch Vertreterinnen und Vertreter der Wasserwirtschaft, des Natur- und Umweltschutzes, der

Beratung, der Kommunen sowie der Verbrauchervertreterinnen und -vertreter punktuell beteiligt werden. Der Dialogprozess ist dabei durch regelmäßige Praxischecks zu ergänzen, in denen bestehende Regelungen gemeinsam mit Betrieben, Verwaltung und weiteren Akteuren auf Vollzugstauglichkeit, Verständlichkeit und tatsächliche Belastungswirkungen überprüft werden. Die Ergebnisse dieser Praxischecks sind öffentlich zu dokumentieren und bei der Weiterentwicklung von Regelungen verbindlich zu berücksichtigen.

Die Ergebnisse des Dialogprozesses sind in einer priorisierten Maßnahmenliste mit Zeitplan, Zuständigkeiten und erwarteten Entlastungseffekten zu bündeln und dem Landtag regelmäßig, mindestens einmal je Legislaturperiode, vorzulegen. Die Maßnahmenliste soll auch Aussagen zur Umsetzbarkeit im Vollzug, zu notwendigen Digitalisierungs- oder Schnittstellenanpassungen sowie zu möglichen Zielkonflikten enthalten.“

4. Ziffer III wird wie folgt gefasst:

„III. die Rahmenbedingungen für eine zukunftsfähige Tierhaltung insbesondere durch organisatorische und digitale Verbesserungen zu stärken und dafür

- a) die Bemühungen zur Schaffung einer gemeinsamen, bundesweit abgestimmten Datengrundlage in den Bereichen Lebensmittel, Tiergesundheit, Tierschutz, Tierarzneimittel, tierische Nebenprodukte, Futtermittel und Pflanzenschutz mit klar geregelten, datenschutzkonformen Zugriffsrechten für Behörden und Betriebe zu intensivieren, um Mehrfachmeldungen zu reduzieren und das Once-only-Prinzip für Betriebsdaten schrittweise umzusetzen einschließlich eines Umsetzungsfahrplans (Schnittstellen, Zuständigkeiten, Kostenrahmen) und einer datenschutzrechtlichen Grundlage;
- b) die einschlägigen Förderrichtlinien im Bereich Tierhaltung und Tierwohl in Zusammenarbeit mit Bewilligungsbehörden und Praxisbetrieben auf ihre praktische Umsetzbarkeit und ihren Dokumentationsaufwand hin systematisch zu überprüfen und zu vereinfachen, ohne die fachlichen Ziele zu schwächen mit verbindlichem Praxischeck pro Richtlinie und Veröffentlichung der Vereinfachungen;
- c) sich auf Bundesebene für eine fachlich begründete und bundesweit einheitliche Definition und Anwendung von Großvieheinheiten-Schlüsseln (GV-Schlüsseln) einzusetzen, die sowohl Transparenz für Betriebe als auch Planbarkeit für Verwaltung schafft und Umwelt- sowie Tierwohlziele berücksichtigt;
- d) im Bereich des Tierseuchenmanagements gemeinsam mit Bund und Ländern zu prüfen, inwieweit Abläufe, Zuständigkeiten, Informationswege und Dokumentationspflichten für Tierhalterinnen und Tierhalter, Verarbeitungsbetriebe und Behörden vereinfacht und digitalisiert werden können, ohne die seuchenrechtlichen Schutzstandards abzusenken. Dabei sind insbesondere risikobasierte Kontrollansätze, bundeseinheitliche Auslegungshilfen sowie Beratungs- und Präventionsangebote vor Sanktionsmaßnahmen zu stärken, um Rechtssicherheit und Akzeptanz im Vollzug zu erhöhen. Es ist zudem sicherzustellen, dass Datenerhebung und -nutzung konsequent am Once-only-Prinzip ausgerichtet werden und dass neue digitale Systeme nicht zu zusätzlichen Dokumentations- oder Kontrollpflichten führen.“

5. Die Ziffern IV, IX und X werden gestrichen.

6. Die bisherigen Ziffern V bis VIII werden zu den Ziffern IV bis VII.

7. Die bisherigen Ziffern XI und XII werden zu den Ziffern VIII und IX.

8. Die neue Ziffer IV wird wie folgt gefasst:

„IV. darauf hinzuwirken, dass das mit der EU-Kommission vereinbarte Monitoring zur Wirksamkeit der Düngeverordnung (DüV) und die Ermächtigung für eine verursachergerechtere Ausgestaltung der Restriktionen in nitratbelasteten Gebieten auf Bundesebene im Düngegesetz rechtssicher verankert werden. Dabei ist darauf hinzuwirken, dass die DüV eine praxisorientierte Überarbeitung erfährt, die die unterschiedlichen Standortbedingungen und die geringere Nitrataustragswahrscheinlichkeit auf Dauergrünland sachgerecht berücksichtigt. Es ist darauf hinzuwirken, sicherzustellen, dass mit der DüV die Anforderungen der Europäischen Wasserrahmenrichtlinie und der Nitratrichtlinie eingehalten werden, dass die Entwicklung hin zu einer verursachergerechten Steuerung gestärkt wird und ordnungsgemäß wirtschaftende Betriebe auf Basis transparenter, mess- und belegbarer Kriterien entlastet werden. Dabei ist darauf hinzuwirken, sicherzustellen, dass neue oder angepasste Regelungen von Beginn an mit klaren Zielen, geeigneten Indikatoren und einem vorgesehenen Evaluationszeitpunkt versehen werden, um Wirksamkeit, Vollzugaufwand und Zielgenauigkeit überprüfen und nachsteuern zu können.“

9. Die neue Ziffer V wird wie folgt gefasst:

„V. mit dem Ziel gleicher und fairer Wettbewerbsbedingungen in der Europäischen Union künftig bei der Umsetzung von EU-Recht auf Landesebene systematisch zu prüfen, welche bürokratischen Folgen neue oder geänderte Vorgaben für landwirtschaftliche Betriebe, Verarbeitungsbetriebe, Kommunen und Verwaltung haben und entsprechende Entscheidungen so zu gestalten, dass das Once-only-Prinzip bei Behördendaten schrittweise umgesetzt, die Datenhoheit der Betriebe gewahrt, und Doppelstrukturen bei Erfassung, Meldung und Kontrolle vermieden werden. Dabei sind transparente Regelungen zu Datenzugriff, Datennutzung und Aktualisierung sicherzustellen sowie Service- und Bearbeitungsstandards für Verwaltungsverfahren zu entwickeln.“

10. Die neue Ziffer VI wird wie folgt gefasst:

„VII. auf Bundesebene darauf hinzuwirken, die Gemeinsame EU-Agrarpolitik (GAP) ab 2028 so zu vereinfachen, dass Zielerreichung und klare, messbare Zielgrößen in den Vordergrund rücken, ohne die Umwelt-, Klima- und Tierwohlambitionen der GAP zu schwächen. Dabei sind kleinteilige, schwer vollziehbare Maßnahmen auf ihre Wirksamkeit zu prüfen und stärker ergebnisorientierte sowie betriebsangepasste Instrumente zu entwickeln, die Bürokratie reduzieren und zugleich die Erreichung der agrar-, umwelt- und klimapolitischen Ziele unterstützen. Ergebnisorientierte Instrumente sind dabei so auszugestalten, dass sie für Betriebe verständlich, für Verwaltung kontrollierbar und für beide Seiten rechtssicher sind. Eine Überfrachtung mit kleinteiligen Nachweis- und Dokumentationspflichten ist zu vermeiden und es ist sicherzustellen, dass Vereinfachungen die Kontrollierbarkeit, Rechtssicherheit und Prämienfähigkeit der Maßnahmen nicht beeinträchtigen.“

11. Die neue Ziffer VII wird wie folgt gefasst:

„VII. zu prüfen, inwiefern die Anzahl fester Vorgaben und Termine im Bereich der GAP-Umsetzung und des einschlägigen Fachrechts nachvollziehbar auf das fachlich notwendige Maß zu beschränken und mehr Entscheidungsspielraum für standortspezifische Lösungen zu ermöglichen, indem Vorgaben und Termine aus Fachrecht, GLÖZ-Standards und Ökoregelungen besser aufeinander abgestimmt, Fristen und Stichtage gebündelt und digitale Angebote ausgebaut werden. Digitale Vorabprüfungen, Plausibilitätschecks und

einheitliche Fristenübersichten sollen die Betriebe frühzeitig bei der Einhaltung unterstützen.“

12. Die neue Ziffer VIII wird wie folgt gefasst:

„VIII. sich auf Bundesebene dafür einzusetzen, dass die GAP ab 2028 deutlich bürokratieärmer ausgestaltet wird, indem insbesondere:

- a) Antrags-, Nachweis- und Kontrollverfahren vereinfacht und digital harmonisiert werden,
- b) Doppelstrukturen zwischen EU-, Bundes- und Landesrecht abgebaut werden,
- c) ein bundeseinheitliches digitales Antrags- und Datenmanagement geprüft wird und
- d) Fördervorgaben stärker ergebnisorientiert und weniger kleinteilig ausgestaltet werden.“

13. Die neue Ziffer IX wird wie folgt gefasst:

„IX. darauf hinzuwirken, dass die Voraussetzungen für den verpflichtenden integrierten Pflanzenschutz in der Praxis gestärkt werden, indem

- a) Zulassungs- und Bewertungsverfahren für Pflanzenschutzmittel auf nationaler und europäischer Ebene effizient, transparent und wissenschaftsbasiert gestaltet,
- b) nicht-chemische Verfahren und vorbeugende Maßnahmen stärker gefördert und
- c) Dokumentations- sowie Nachweispflichten im Bereich des Pflanzenschutzes dort vereinfacht werden, wo dies mit dem Vorsorgeprinzip und dem Schutz von Umwelt, Biodiversität und Gesundheit vereinbar ist.“

14. Nach der neuen Ziffer IX wird folgende neue Ziffer X eingefügt:

„X. ein dauerhaftes, transparentes System zur Entbürokratisierung im Agrarbereich aufzubauen, das

- a) verpflichtende Vollzugsfolgenabschätzungen für neue oder geänderte Regelungen mit wesentlichen Auswirkungen auf landwirtschaftliche Betriebe, Verarbeitungsbetriebe und Verwaltung vorsieht;
- b) regelmäßig Praxischecks mit Vertreterinnen und Vertretern von Landwirtschaft, Umwelt- und Wasserwirtschaft, Lebensmittelhandwerk, Kommunen, Beratung und Verbraucherorganisationen durchführt;
- c) nach dem Grundsatz „einmal erfassen – mehrfach nutzen“ die Harmonisierung und digitale Nutzung von Betriebs- und Flächendaten vorantreibt
- d) zentrale Vorschriften im Bereich der Landwirtschaftsverwaltung mindestens alle drei Jahre auf Wirksamkeit, Vollzugsaufwand und Vereinfachungspotential hin evaluiert und dem Landtag Bericht erstattet;
- e) bei neuen Regelungen frühzeitig zu prüfen, ob pauschalierende, De-minimis- oder schwellenbasierte Lösungen möglich sind, um kleinteilige Einzelfallregelungen zu vermeiden. Dabei sollen risikobasierte Vollzugsansätze, einheitliche Auslegungshilfen und Serviceorientierung der Verwaltung als Leitprinzipien verankert werden.“

Begründung:

Der vorliegende Antrag der Fraktionen von CDU und SPD bündelt unter der Überschrift „Entbürokratisierung“ eine Vielzahl sehr unterschiedlicher Forderungen. Neben echten Fragen der Verwaltungsvereinfachung und der Schaffung moderner, guter Regeln für Wirtschaftsbeteiligte, werden fachpolitische Anliegen aus den Bereichen Luftreinhaltung, Düngerrecht, Tierseuchenrecht, Natur- und Artenschutz, Agroenergie, EU-Agrarpolitik sowie Pflanzenschutzrecht miteinander vermischt.

Diese Vermischung ist aus vier Gründen problematisch:

1. Ein Antrag zur Entbürokratisierung sollte sich auf die Verbesserung von Verfahren, Zuständigkeiten, Datenschnittstellen, digitaler Infrastruktur, Fristen und Nachweispflichten konzentrieren. In der Drucksache 8/4613 werden dagegen in erheblichem Umfang fachliche Schutzstandards – etwa im Bereich der TA-Luft, der Düngeverordnung oder des Pflanzenschutzes – zur Disposition gestellt. Damit wird die notwendige Unterscheidung zwischen der Reduzierung unnötiger oder ineffizienter Bürokratie einerseits und der fachpolitischen Festlegung von Umwelt-, Klima-, Tierwohl- und Verbraucherschutzzielen andererseits verwischt. Beide Ebenen folgen unterschiedlichen politischen Logiken, unterliegen unterschiedlichen rechtlichen Bindungen – insbesondere des europäischen Rechts – und müssen transparent getrennt beraten und entschieden werden.

Dieser Änderungsantrag stellt diese Trennung klar. Er definiert Entbürokratisierung ausdrücklich als Verbesserung von Rechtssetzung, Vollzug und Verwaltungskultur – nicht als Absenkung von Schutzstandards und stärkt damit sowohl Rechtsklarheit als auch Akzeptanz bei Betrieben und Öffentlichkeit.

2. Mehrere Einzelpunkte des ursprünglichen Antrags zielen auf eine Absenkung bestehender Umwelt- und Schutzstandards: die Streichung von Nachrüstpflichten für Abluftreinigungsanlagen in der TA-Luft, die weitreichende Umgestaltung der Düngeverordnung mit dem Ziel der Entlassung ganzer Betriebsgruppen aus Restriktionen, die Aufweichung von Dauergrünland-Regeln pauschale Forderungen bei der GAP nach 2027. Solche Änderungen berühren europäische Vorgaben (u. a. Wasserrahmenrichtlinie, Nitratrichtlinie, Luftreinhalte- und Naturschutzrecht) und bergen erhebliche rechtliche Risiken bis hin zu Vertragsverletzungsverfahren. Werden derartige fachpolitische Änderungen unter dem Oberbegriff „Entbürokratisierung“ verhandelt, erschwert dies eine sachgerechte Abwägung zwischen Entlastung, Schutzinteressen und Rechtssicherheit. Gleichzeitig wird das Vertrauen der Betriebe untergraben, da vermeintliche Entlastungen häufig nicht vollzugstauglich sind oder kurzfristig durch Gerichtsentscheidungen oder EU-Vorgaben wieder aufgehoben werden müssen.

Dieser Änderungsantrag zielt daher bewusst auf ein rechtssicheres, vollzugstaugliches und planbares Regelungsumfeld ab, das unnötige Bürokratie vermeidet, ohne den notwendigen Schutz von Boden, Wasser, Klima, Biodiversität, Tieren und Verbraucherinnen und Verbrauchern zur Disposition zu stellen.

3. Bürokratieabbau ist keine einmalige politische Maßnahme, sondern eine dauerhafte Gestaltungsaufgabe guter Rechtssetzung und moderner Verwaltung. Er erfordert klare Kriterien, transparente Verfahren, einheitliche Maßstäbe und eine verlässliche institutionelle Verankerung.

Dazu gehören insbesondere: eine systematische Vollzugsfolgenabschätzung neuer oder geänderter Regelungen, die frühzeitig prüft, welche administrativen Belastungen für Betriebe und Verwaltung entstehen, regelmäßige Praxischecks bestehender Vorschriften und Förderrichtlinien unter Einbeziehung von Landwirtschaft, Verwaltung, Beratung,

Umwelt- und Wasserwirtschaft sowie Verbraucherperspektiven, das konsequente Prinzip „einmal erfassen – mehrfach nutzen“ bei Daten, verbunden mit klaren datenschutzrechtlichen Grundlagen, eine stärkere Ergebnis- statt Verfahrenorientierung, wo dies fachlich möglich ist sowie regelmäßige Evaluationen zentraler Regelungen im Agrarbereich auf Wirksamkeit, Vollzugaufwand und Vereinfachungspotenziale.

Dieser Änderungsantrag greift diese Elemente auf und übersetzt sie in konkrete Arbeitsaufträge an Staatsregierung, Verwaltung und Bund. Er stärkt damit eine Verwaltungskultur, die auf Verständlichkeit, Serviceorientierung, risikobasierten Vollzug und Vertrauen setzt, ohne die Einhaltung rechtlicher Vorgaben zu relativieren.

4. Wird Bürokratieabbau primär als Sammelbegriff für die Absenkung fachlicher Standards genutzt, entstehen erhebliche Vertrauensverluste: bei den Betrieben, weil unklar bleibt, welche Entlastungen tatsächlich ankommen und dauerhaft Bestand haben, bei der Verwaltung, weil Vollzugssicherheit, einheitliche Auslegung und Rechtssicherheit geschwächt werden, bei der Öffentlichkeit, weil der Eindruck entsteht, Umwelt- und Verbraucherschutz würden zur Verhandlungsmasse erklärt.

Zudem ist insgesamt zu berücksichtigen, dass Verwaltungsmodernisierung und Digitalisierung nicht automatisch zu einer dauerhaften Entlastung führen. In der Praxis besteht die Gefahr eines „regulatorischen Rebound-Effekts“: Werden Verfahren effizienter oder digitalisiert, entstehen häufig neue Dokumentations-, Monitoring- oder Berichtspflichten, die die ursprünglich beabsichtigte Entlastung teilweise oder vollständig wieder aufzehren. Entbürokratisierung darf daher nicht nur auf technische Prozessoptimierung abzielen, sondern muss strukturell sicherstellen, dass neue Anforderungen bestehende Belastungen nicht kumulativ verstärken. Jede neue Regelung oder zusätzliche Datenerhebung muss deshalb mit einer klaren Prüfung verbunden sein, ob sie bestehende Pflichten ersetzt oder ergänzt – und welche Netto-Wirkung für Betriebe und Verwaltung entsteht.

Dieser Änderungsantrag zielt darauf ab, das eigentliche, sinnvolle Anliegen – überflüssige Bürokratie abzubauen und den Betrieben mehr Zeit für Feld und Stall statt für den Bürostuhl zu verschaffen – konsequent und glaubwürdig umzusetzen. Er stärkt damit die Akzeptanz politischer Regeln sowie Rechtssicherheit und Planungssicherheit für Betriebe, entlastet Verwaltung durch bessere Verfahren und Digitalisierung, verbessert deren Vollzug und verhindert, dass der berechtigte Wunsch nach Entlastung gegen Umwelt- und Verbraucherschutz ausgespielt wird.

Dresden, 3. März 2026

Wolfram Günther, MdL
und Fraktion